

B e g r ü n d u n g

(§ 2 a Abs. 6 BBauG)

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Pleßen"
Flecken Lauenau

Die den Bereich der 1. Änderung umgebenden Grundstücke sind durch die festgesetzte überbaubare Fläche bevorteiligt gegenüber dem Flurstück 18/20, für die nun die Änderung durchgeführt werden soll.

Für den betroffenen Grundstückseigentümer steht die bauliche Nutzung des Flurstückes 18/20, Flur 2, Gemarkung Feggendorf, noch aus. Dabei würden sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten ergeben, weil die im z.Zt. rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche mit unregelmäßigen Abmessungen die beabsichtigte Bebauung und hierbei insbesondere die Gestaltungsfreiheit unnötig einengt.

Durch die Verlagerung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Süden könnten diese Nachteile ohne Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung und gleichermaßen ohne Nutzungsnachteile für die benachbarten Parzellen vermieden werden.

Weil im übrigen voraussehbar ist, daß durch die Änderung des Bebauungsplanes in der aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlichen Art und Weise nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Bereich wohnenden Menschen vermieden werden, hält es der Rat des Fleckens Lauenau für erforderlich, den Beb.Plan Nr. 23 "Pleßen" alsbald einer 1. Änderung gem. § 13 des Bundesbaugesetzes zu unterziehen.

Rodenberg, am 12.02.1986

In seiner Sitzung am 22.10.1986 übernimmt der Rat des Fleckens Lauenau diese Begründung nach § 9 Absatz 8 des Bundesbaugesetzes als Begründung der Entscheidung

Rodenberg, am 27. Oktober 1986

Der Gemeindedirektor

gez.: Garbe

Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau in seiner Sitzung am .22..Oktober.1986... gem. § 10 BBauG

Rodenberg, am 27.10.1986

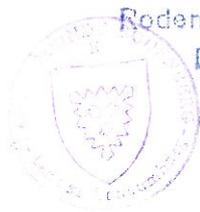
Der Gemeindedirektor

gez.: Garbe

(Garbe)

Es wird hiermit beglaubigt, daß diese Abschrift/Fotokopie mit dem Original übereinstimmt.

Rodenberg, den 11.12.89
Der Samtgemeindedirektor
im Auftrage:



Wenz